

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017

Nr. 2017/1920

Wildschadenzuschlag zur Jagdpassgebühr für Jagdgäste

1. Erwägungen

Gemäss Paragraph 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) kann der Regierungsrat für Jagdgäste einen Wildschadenzuschlag zu den Jagdpassgebühren festlegen.

Im Gegensatz zu den Mitgliedern eines Jagdvereins, welche sich mit 35 Prozent an den Wildschäden durch Wildschweine beteiligen müssen, besteht für Jagdgäste diese Verpflichtung nicht. Aus diesem Grund wird bei Jagdgästen ein Wildschadenzuschlag zur Jagdpassgebühr zugeschlagen.

2. Beschluss

Der Wildschadenzuschlag zur Jagdpassgebühr beträgt für Jagdgäste:

Jagdpasskategorie	Betrag in Franken
Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	120
Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	250
Tagesjagdpass für Jagdgäste	20



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Finanzdepartement
Finanzkontrolle